Allgemeine Geschäftsbedingungen der WTC GmbH

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Zahlungen

A. Geltung der Bedingungen

1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der WTC GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Anderslautende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis anderslautender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender oder diese ergänzende Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehalt- und widerspruchslos ausführen.
2. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Sie werden schon jetzt für alle zukünftigen vertraglichen Beziehungen vereinbart. Sie müssen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

B. Angebote, Auftragsbestätigungen, Vertragsabschluß

1. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Bestellungen werden rechtswirksam durch schriftliche Auftragsbestätigung, deren Inhalt gleichzeitig Inhalt des Vertrages ist. Lieferumfang und Liefergegenstand ergeben sich neben der Auftragsbestätigung aus unseren Produktbeschreibungen, sofern sie Gegenstand der Bestellung geworden sind.
3. Bestandteil des Vertrages sind die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
4. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen – Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben, usw. – sind unverbindlich, solange sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie bleiben Eigentum der WTC GmbH und dürfen ohne deren Genehmigung weder vervielfältigt, veröffentlicht, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
5. Mündliche Nebenabreden und sonstigen Erklärungen gelten ausschließlich erst nach schriftlicher Bestätigung durch WTC GmbH und nur für den bestätigten Fall.

C. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste der WTC GmbH, sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Alle Preise verstehen sich netto ab Werk zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Verpackungs- und Versandkosten sind in den Preisen nicht enthalten. Diese Kosten werden dem Besteller ebenso gesondert in Rechnung gestellt, wie die Kosten einer Transportversicherung, falls vom Kunden ausdrücklich schriftlich gewünscht. Für Aufträge unter EUR 50,- und neutrale Lieferungen berechnen wir einen Kostenbeitrag von EUR 10,-. Die im Angebot angegebenen Einzelpreise gelten nur bei Bestellung der gesamten Anlage.
2. Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort nach Rechnungsstellung und ohne Abzug zur Zahlung fällig; unberechtigt abgezogene Skonti werden, auch wenn es sich um Kleinbeträge handelt, generell nachgefordert.
3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers behalten wir uns die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem aktuellen Basissatz der europ. Zentralbank gegenüber Unternehmern, in Höhe von 5% über dem aktuellen Basissatz der europäischen Zentralbank gegenüber Verbrauchern vor.
4. Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn der Rechnungsbetrag einem unserer Konten unwiderruflich gutgeschrieben ist; Wechsel, Schecks und Zahlungen per Anweisung werden nur zahlungshalber anerkannt.
5. Zahlungen des Bestellers werden grundsätzlich zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.
6. Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt wurden.
7. Kommt der Besteller seinen Zahlungspflichten nicht nach, werden Wechsel oder Schecks nicht eingelöst oder werden dem Lieferer wesentliche Verschlechterungen der Bonität des Bestellers bekannt, so wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an dem Liefergegenstand. WTC GmbH ist berechtigt, entweder den Liefergegenstand ohne Verzicht auf seine Ansprüche bis zu deren Erfüllung wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Fortnahme des Liefergegenstandes gehen alle Kosten zu Lasten des Bestellers. Bei Rücktritt hat der Besteller der WTC GmbH neben einer Entschädigung für die Benutzung des Liefergegenstandes auch jede unverschuldete Wertminderung zu ersetzen.

D. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Das gilt auch bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers.
2. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferer den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt den Lieferer, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die umgehende Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
4. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt jedoch den Lieferer bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.
Die Einziehungsbefugnis erlischt, wenn
- der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer in Verzug gerät oder
- sie widerrufen ist oder
- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

Der Lieferer kann dann verlangen, dass der Besteller ihm
- die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt,
- alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht,
- die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und
- den Schuldnern die Abtretung mitteilt, soweit nicht bereits durch den Lieferer geschehen.

5. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferer nicht gehören, weiterveräußert, gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Lieferer und Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
6. Die Vereinbarung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für den Lieferer vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
7. Werden Waren des Lieferers mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt der Besteller dem Lieferer anteilsmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört.
8. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für den Lieferer. Für die durch die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
9. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

E. Lieferung und Gefahrenübergang

1. Alle Lieferzeitangaben und Fristen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich in der Auftragsbestätigung schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder anderen Ereignissen, die die WTC GmbH nicht zu vertreten hat, insbesondere durch Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw. berechtigt die WTC GmbH die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder gegebenenfalls teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, vom noch zu erfüllenden Teil des Vertrages zurückzutreten. Daraus resultierende Ersatzansprüche treffen die WTC GmbH nicht.
3. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.
4. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung bei „frei Haus Sendungen“ die Grundstücksgrenze des Bestellers überschreitet, bei „unfrei Lieferungen“, sobald die Lieferung an die den Transport ausführende Person übergeben wurde bzw. das Lager zwecks Versendung verlassen hat.
5. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Die Abnahme durch den Besteller darf bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigert werden.
6. Wird der Versand oder die Herstellung auf Wunsch oder aus Verschulden des Bestellers verzögert oder unterbleibt der Versand aus Gründen, die WTC GmbH nicht zu vertreten hat, so lagert WTC GmbH die Waren auf Kosten und Gefahr des Bestellers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
7. Auf Wunsch des Bestellers kann auf seine Kosten die Sendung durch die WTC GmbH gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert werden.
8. Restlos entleerte Verpackungen der Chemikalien werden von WTC GmbH kostenlos zurückgenommen, sofern sie für WTC GmbH kostenfrei angeliefert werden.

F. Gewährleistung

1. Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Eingang auf Mängel und Vollständigkeit zu prüfen und diese spätestens innerhalb von 8 Tagen schriftlich der WTC GmbH bekanntzugeben. Zeigt sich ein solcher Mangel erst später, so hat der Besteller dies unverzüglich nach Entdeckung der WTC GmbH schriftlich anzuzeigen.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges.
3. Wurden die an den Besteller gelieferten Waren nicht von uns selbst hergestellt, erfüllen wir unsere Gewährleistungsansprüche dadurch, dass wir dem Besteller hiermit unsere gesamten eigenen Gewährleistungsansprüche gegen unseren Vorlieferanten abtreten. Bei Misslingen oder Nichtdurchsetzbarkeit gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt F.
4. Macht der Besteller Gewährleistungsansprüche geltend, behält sich die WTC GmbH das Recht auf Nachbesserung vor. Der Lieferer ist ebenfalls zur Ersatzlieferung berechtigt. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt WTC GmbH – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes und ggf. die Montage am Ort der ursprünglichen Lieferung. Ansonsten ist das beanstandete Teil zum Zweck der Reparatur bzw. des Austauschs vom Besteller an die WTC GmbH zu senden. Die Kosten für Ein- und Ausbau, Versand an den Lieferer sind vom Besteller zu tragen.
5. Für Verschleißteile und Betriebsmittel bestehen keine Gewährleistungsansprüche, ebenso für unsachgemäße bzw. vertragswidrige Behandlung oder Veränderung des Liefergegenstandes. Eine Gewährleistung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Die Haftung der WTC GmbH ist – unabhängig vom Rechtsgrund- auf die Höhe des Lieferpreises desjenigen Liefergegenstandes begrenzt, an dem ein Schaden entstanden ist. Soweit gesetzlich zulässig, sind alle weitergehenden anderen Ansprüche, insbesondere auf Wandlung, Kündigung, Nachbesserung, Rücktritt oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden jeglicher Art ausgeschlossen, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie beispielsweise entgangener Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung, Konventionalstrafen, Vertragsstrafen, nicht eingetretene Einsparung, Schäden, die Dritte betreffen, oder wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, positiver Forderungsverletzungen, Verschulden bei Vertragsschluß oder unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
6. Zur Erhaltung seiner Gewährleistungsansprüche ist der Besteller verpflichtet, der WTC GmbH vor Beginn von Montagen alle Material- und situationsbedingten Besonderheiten oder Mängel des zu bearbeiteten Gegenstandes, seiner Bauart oder seiner Umgebung ohne Befragen bekanntzugeben. Dies gilt insbesondere für die Reinigung von wasserführenden Systemen. Hier hat der Besteller sämtliche verbauten Materialien unaufgefordert vor Reinigungsbeginn bekanntzugeben.

G. Haftung

1. Kann der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitungen für Bedienung, Montage oder Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß genutzt werden, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Bestimmungen der Abschnitte F und G, Ziffer 2 ff.
2. Für Schäden des Bestellers, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet WTC GmbH - gleich aus welchem Rechtsgrund – nur
a. bei Vorsatz
b. bei grober Fahrlässigkeit
c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
d. bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden
e. im Rahmen der Garantiezusage
f. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird
3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit, hier jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
4. Bessert der Besteller ohne unseren schriftlichen Auftrag oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht seitens des Lieferers keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen.
5. Die WTC GmbH haftet nicht für die Eignung der Ware für die vom Käufer beabsichtigten Zwecke.

H. Rücknahme

1. Ordnungsgemäß bestellte und gelieferte Ware wird, sofern nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt, grundsätzlich nicht zurückgenommen. Eine schriftlich zugesicherte Rücknahme von Waren erfolgt ausschließlich in nicht angebrochenen Originalgebinden kostenfrei für die WTC GmbH und ausschließlich zur Gutschrift. Als Bearbeitungsgebühr werden 10% des Rechnungsbetrages fällig.
2. Sonderanfertigungen können keinesfalls zurückgenommen werden.

I. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und der WTC GmbH gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort und Gerichtstand ist, soweit der Besteller Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtliches Sondervermögen ist der Hauptsitz der WTC GmbH.
3. Sollten einzelne Klauseln der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Vielmehr wird die unwirksame Regelung durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

Stand: 02.01.2009

WTC
WASSERBEHANDLUNGS-
TECHNIK-CHEMIE GMBH